

## Satzung

### Des Reit- und Fahrvereins Breisach a.Rh.e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Breisach am Rhein e.V. Er hat seinen Sitz in Breisach a.Rh. und ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Registernummer VR 290038 eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 03.02.1967 beim damaligen Amtsgericht Breisach am Rhein.

#### § 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Reit- und Fahrsports, sowie die Förderung der einheimischen Pferdezucht und die Teilnahme an reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle am Reit- und Fahrsport sowie an der Pferdezucht interessierten Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Fördermitglieder

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Pferde im Vereinsstall nach einer jeweils vom Vorstand zu erlassenden Stallordnung abwechslungsweise zu füttern und zu pflegen sowie die Heuernte einzubringen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§ 7 Beiträge**

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die nach dem 1. Juli beitreten, zahlen für das erste Jahr den halben Jahresbeitrag.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den drei 1. Vorsitzenden (Organisation, Sport, Finanzen). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die 1. Vorsitzenden nur nach Zuständigkeit innerhalb ihres Ressort vertreten dürfen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und 4 weiteren Beisitzern:

der/dem Schriftführer/in  
der/dem Geräte- und Platzwart  
der/dem Veranstaltungswart  
der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendversammlung gewählt.

eDas Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so nimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor, wenn er es noch für erforderlich hält.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens viermal
- b) wenn es zwei seiner Mitglieder beantragen
- c) wenn mindestens eine/einer der 1. Vorsitzende/n es für nötig hält.

Der Vorstand entscheidet bei seinen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter eine/einer der 1. Vorsitzenden anwesend sind.

## **§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann jedoch, nach Vorstandsbeschluss und nach Haushaltslage, eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen (Ehrenamtszuschale).

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich, spätestens zwölf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b) Entlastung der Vorsitzenden und des Gesamtvorstandes
- c) etwa anfallende Wahlen
- d) Satzungsänderung
- e) Verschiedenes

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Versammlung wird vom der/dem Vorsitzenden Organisation geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist.

### **§ 13 Stimmrecht**

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus, eine Vertretung ist somit ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stadtgemeinde Breisach zu, welche es für gemeinnützige pferdesportliche oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2018**